

**Flughafenbenutzungsordnung
für den
Verkehrsflughafen Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Beschreibung des Verkehrsflughafens Dortmund	5
1.1 Allgemeine Angaben zum Verkehrsflughafen Dortmund	5
1.2 Meteorologische Angaben	7
1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen	7
2 Anwendbarkeit der Flughafenbenutzungsordnung	10
3 Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste	11
3.1 Befugnis zum Starten und Landen	11
3.2 Start- und Landeeinrichtungen	11
3.3 Rollen und Schleppen	12
3.4 Abfertigungsvorfeld	12
3.5 Bodenabfertigungsdienste	12
3.6 Statistik	14
3.7 Abstellen und Unterstellen	14
3.8 Lärmschutz	15
3.9 Instandhaltungsarbeiten	17
3.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	17
3.11 Mietrechtliche Haftung	17
4 Betreten und Befahren des Flughafengeländes	18
4.1 Straßen, Plätze und Eingänge und Sicherheit	18
4.2 Fahrzeugverkehr	19
4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen	20
4.4 Mitführen von Tieren	23
5 Sonstige Betätigungen am Flughafen	24
5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	24
5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen	24
5.3 Bauarbeiten	24
5.4 Datenkommunikationsnetze	25

6	Sicherheitsbestimmungen	26
6.1	Betankung von Luftfahrzeugen sowie Umgang mit Betriebsstoffen	26
6.2	Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken	29
6.3	Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer	30
6.4	Alkohol- und Rauschmittelverbot sowie Verbot psychoaktiver Substanzen	31
6.5	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	31
6.6	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	31
6.7	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	32
6.8	Lagerung	32
6.9	Feuerlösch- und Rettungsdienst	33
6.10	Safety Management System (SMS)	33
6.11	Drohnen und unbemannte Flugobjekte	34
6.12	Verlust von Schlüsseln und Ausweisen	34
7	Umweltschutz	35
7.1	Verunreinigungen	35
7.2	Abwässer	35
7.3	Abfallentsorgung	36
7.4	Luftverunreinigungen	36
7.5	Enteisungsmittel	37
7.6	Löschmittel	37
8	Fundsachen	38
9	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Hausrecht	38
10	Salvatorische Klausel	38
11	Zustellungsbevollmächtigter	38
12	Erfüllungsort und Gerichtsstand	38
13	Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung	39
14	Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung	40

Änderungsverzeichnis

Änderungsverlauf			
Nr.	Gültig ab	Änderung in Kapitel	Grund der Änderung
1.	09.02.2026	1.1.2; 1.1.7; 1.1.10; 1.3.1; 1.3.2; 1.3.6; 2; 3.5.1; 3.8.2; 4.1; 4.1.1; 4.1.4; 4.3.1.1; 4.4; 5.1; 6.1; 6.5; 6.9.2; 7.1.1; 7.4; 8; 14	Aktualisierung von Kapiteln
2.	09.02.2026	4.1.5, 4.2.3, 4.2.13, 6.1.11, 6.11, 6.12, 10	Hinzugefügte Kapitel

Abkürzungsverzeichnis

AIP	Aeronautical Information Publication
APU	Auxiliary Power Unit
ASDA	Accelerate-Stop Distance Available
AVGAS	Aviation Gasoline
BADV	Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DWD	Deutscher Wetterdienst
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBP	Flughafenbezugspunkt
FOD	Foreign Object Debris
ft	Foot/feet, Fuß (1ft=0,3048 m)
GefStoffV,	Gefahrstoffverordnung
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
LDA	Landing Distance Available
LHundG NRW	Landeshundegesetz NRW
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrsordnung
MTOM	Maximum Take-Off Mass
NN	Normalnull
PCN	Pavement Classification Number
PPR	Prior Permission Required
PWK	Personal- und Warenkontrolle
SBP	Startbahnbezugspunkt
SMS	Safety Management System
StVO	Straßenverkehrsordnung
TODA	Take-off Distance Available
TORA	Take-off Run Available
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Beschreibung des Verkehrsflughafens Dortmund

1.1 Allgemeine Angaben zum Verkehrsflughafen Dortmund

1.1.1 Bezeichnung

Verkehrsflughafen Dortmund

ICAO-Abkürzung: EDLW

IATA-Abkürzung: DTM

1.1.2 Flughafenunternehmer

Flughafen Dortmund GmbH

Postanschrift: Flughafen Dortmund GmbH
Flughafenring 11
44319 Dortmund

Telefon: 0231 / 9213-01

Fax: 0231 / 9213-125

SITA: DTMAPXH

Internet: www.dortmund-airport.de

E-Mail-Adresse: service@dortmund-airport.de

1.1.3 Lage und Entfernung zur Stadt

Der Flughafen Dortmund liegt 10 km östlich der Stadtmitte Dortmunds.

1.1.4 Flughafenbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite: 51°31'05,925" N

Geographische Länge: 07°36'44,066" E

Höhe über NN: 123,75 m (406 ft)

1.1.5 Startbahnbezugspunkt (SBP)

Geographische Breite:

51°31'08,658" N

Geographische Länge:

07°36'51,788" E

Höhe über NN:

122,63 m (402 ft)

1.1.6 Flughafenbezugstemperatur

21,9°C

1.1.7 Ortsmissweisung

2.3° E (2023,01)

1.1.8 Betriebszeit

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr (Ortszeit).

Es sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) vier planmäßige Landungen pro Tag im Durchschnitt der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres zulässig.

Luftfahrzeuge im flugplanmäßigen Linienverkehr, deren planmäßige Landungen bis 23:00 Uhr (Ortszeit) vorgesehen sind, dürfen im Falle einer Verspätung nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Luftfahrzeuge im flugplanmäßigen Linienverkehr, deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:00 Uhr (Ortszeit) vorgesehen sind, dürfen im Falle einer Verspätung nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 22:30 Uhr (Ortszeit) starten.

Sollte die Zahl von 16 Verspätungen in einem Monat überschritten werden, dürfen weitere Spätstarts- oder -landungen in dem betreffenden Monat nur noch mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht zugelassen werden. Diese kann insbesondere bei Vorhersehbarkeit und/oder mehrfacher Wiederholung einer Verspätung auf einer Flugverbindung ihre Zustimmung versagen. Anträge sind durch den Platzhalter bei der örtlichen Luftaufsicht zu stellen. Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind.

1.1.9 Arten der Luftfahrzeuge

Auf dem Verkehrsflughafen Dortmund dürfen nur Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 100.000 kg (MTOM) und Drehflügler bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 30.000 kg (MTOM) betrieben werden. Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) über 9.000 kg dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Lärmschutzanforderungen des ICAO-Anhangs 16, Band I entsprechen. Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 75.000 kg dürfen nur betrieben werden, wenn sie aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind. Für selbststartende Motorsegler ist die vorherige Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH erforderlich.

1.1.10 Verfügbare Verkehrsmittel

Vom Flughafen Dortmund verkehren Buslinien direkt in das Stadtzentrum, nach Dortmund-Aplerbeck sowie Holzwickede und Unna. Taxis und Mietwagen stehen zur Verfügung.

1.1.11 Sonstige Angaben

Weitergehende Angaben können dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden. Änderungen der Beschreibung werden im AIP bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.2 **Meteorologische Angaben**

Die vorherrschende Windrichtung am Verkehrsflughafen Dortmund ist Südwest. Die mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats (Juli) beträgt 21,9°C, die mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats (Januar) beträgt -0,8°C. Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.3 **Angaben über Flugbetriebsanlagen**

1.3.1 Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens

Bezeichnung	Ausmaße [m]	Tragfähigkeit PCN-Wert	Belag
06 / 24	2000 x 45	67/F/C/W/T	Asphalt / Anti-skid surface

Bezeichnung	TORA [m]	TODA [m]	ASDA [m]	LDA [m]
06	2000	2060	2000	1700
24	2000	2060	2000	1700

1.3.2 Rollbahnen des Verkehrsflughafens

Bezeichnung	Breite [m]	Tragfähigkeit PCN-Wert	Belag
A	23	67/F/C/W/T	Asphalt
B	15	49/F/C/W/T	Asphalt
C	23	49/F/C/W/T	Asphalt
D	23	67/F/C/W/T	Asphalt
K	23	49/F/C/W/T	Asphalt
L	20	67/F/C/W/T (E of L1) 49/F/C/W/T (W of L1)	Asphalt
M	23	67/F/C/W/T	Asphalt

1.3.3 Vorfelder

Angaben zur Lage, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der Vorfelder können dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.3.4 Hubschrauberverkehr

Lage, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der Abstellfläche für Hubschrauber kann dem Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) entnommen werden. Anweisungen der Flugverkehrskontrollstelle sind zu beachten.

1.3.5 Klassifizierung des Verkehrsflughafens

ICAO-Flugplatzbezugscode: 4C

1.3.6 Öffnungszeiten Terminal

Das Terminal ist geöffnet von 03:30 Uhr bis 00:00 Uhr.
Gegebenenfalls können die Öffnungszeiten saisonal angepasst werden.

2 Anwendbarkeit der Flughafenbenutzungsordnung

Wer den Verkehrsflughafen Dortmund betritt oder ihn mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten befährt, ist den Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers (Flughafen Dortmund GmbH) unterworfen. Die Flughafenbenutzungsordnung gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Flughafen erhalten oder erbringen (z.B. Mieter, Vermieter, Kunden, Dienstleister). Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

Die Flughafen Dortmund GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigungen des Verkehrsflughafens Dortmund nach § 6 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) – Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2000 sowie Änderung der Betriebsgenehmigung vom 29.01.2003, vom 07.05.2009 sowie vom 23.05.2014 in der Fassung der Änderungsgenehmigung aus dem zweiten ergänzenden Verfahren vom 09.06.2023 – und der EASA-Zertifizierung vom 18.12.2017 bleiben von dieser FBO unberührt. Gleiches gilt für die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO (Luftverkehrsordnung).

3 Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 3.1.1 Die Benutzung des Verkehrsflughafens mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.
- 3.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 3.1.3 Die Benutzung des Verkehrsflughafens mit Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen und Ballonen sowie für den Absprung von Fallschirmspringern ist nicht gestattet.

3.2 Start- und Landeeinrichtungen

- 3.2.1 Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- 3.2.2 Rollfeld sind die Start- und Landebahn sowie die innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugverkehrskontrollstelle liegenden Rollbahnen (siehe AIP).
- 3.2.3 Die Vorfelder und Rollbahnen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugverkehrskontrollstelle sind nicht Bestandteil des Rollfeldes.
- 3.2.4 Das Rollfeld und der dazugehörige Sicherheitsbereich sowie die Schutzzonen um die Einrichtungen des Instrumentenlandesystems dürfen nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH nach Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm) betreten oder befahren werden. Die Verkehrslenkung auf dem Rollfeld erfolgt durch Weisung bzw. Freigabe des Kontrollturms. Auch die Bewegungen von Luftfahrzeugen auf Vorfeldern und Rollbahnen außerhalb des Rollfeldes bedürfen der Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm). Rollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle einschließlich der Zuweisung von Parkpositionen erfolgen hierbei im Auftrag des Flughafenunternehmers. Verkehrsinformationen über andere Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Fußgänger werden soweit als möglich erteilt und entbinden den Luftfahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung zur Vermeidung von Zusammenstößen gemäß SERA.3225. Ständige Hörbereitschaft ist vorgeschrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle. Freigaben sind durch wörtliches Wiederholen zu bestätigen.

3.3 Rollen und Schleppen

- 3.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.
- 3.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 3.3.3 Auf den Vorfeldern sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z. B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen der Mitarbeiter der Flughafen Dortmund GmbH zu befolgen.

3.4 Abfertigungsvorfeld

- 3.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen oder zu Wartungsarbeiten, ist nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH zulässig.
- 3.4.2 Abfertigungsplätze (Terminal + GAT) werden von der Flughafen Dortmund GmbH entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen und sind durch Markierung und Beschriftung kenntlich gemacht. Die maximale Parkdauer auf dem Vorfeld beträgt zwei Stunden. Eine Verlängerung der Parkdauer ist nur zulässig, wenn mit der Flughafen Dortmund GmbH ausdrücklich eine Verlängerung der Parkdauer vereinbart wurde, die entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt wird.

3.5 Bodenabfertigungsdienste

- 3.5.1 Die Flughafen Dortmund GmbH ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV)) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im von der Flughafen Dortmund GmbH durch Nutzungsvertrag zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit nicht abweichende oder ergänzende vertragliche Regelungen bestehen. Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flughafen Dortmund GmbH nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, in den Fällen, in denen der reibungslose Betriebsablauf auf dem Flughafen durch einen Selbstabfertiger oder Dienstleister zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden, auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Selbstabfertiger oder Dienstleister wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben (vgl. § 10 Abs. 2 BADV).

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt den Flughafenunternehmer zur Kündigung des Nutzungsvertrags, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen Dortmund sowie zur Sperrung der Flughafenausweise.

- 3.5.2 Die nach BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen und der Flughafen Dortmund GmbH durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).
- 3.5.3 Selbstabfertiger und Dienstleister werden vom Flugplatzunternehmer durch Gestattungsvertrag zugelassen, sofern sie insbesondere die rechtlichen Anforderungen der BADV erfüllen. Die Flughafen Dortmund GmbH ist berechtigt, von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 BADV).
- 3.5.4 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:
1. Abfertigungsschalter
 2. Abfertigungsvorfeld
 3. Einrichtungen zum Lotsen der Luftfahrzeuge
 4. Fluggastbrücken
 5. Fluginformationssystem
 6. Flugzeugenteisungssystem
 7. Gepäckfördersystem
 8. Stationäre Bodenstromversorgung
 9. Tanklager und Unterflurbetankungssystem
 10. Lärmschutzkabine für Triebwerksprobeläufe

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Flughafen Dortmund GmbH vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen. Die maßgebenden Entgelte ergeben sich aus der für die Flughafen Dortmund GmbH gültigen Entgeltordnung.

- 3.5.5 Die Fluggesellschaften und die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfeldbereiche und der anderen Betriebsanlagen verantwortlich.
- 3.5.6 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der behördlichen Regelungen für den Flughafen Dortmund zu beachten.
- 3.5.7 Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten,

festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

3.6 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der Flughafen Dortmund GmbH ohne besondere Aufforderung die für die statistische Erfassung und für die Entgelterhebung erforderlichen Angaben nach dem von der Flughafen Dortmund GmbH festgelegten Verfahren zu machen.

3.7 Abstellen und Unterstellen

3.7.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrsflughafen länger als zwei Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der Flughafen Dortmund GmbH auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterstellen zu lassen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann die Flughafen Dortmund GmbH das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder verbringen.

3.7.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer bzw. Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeugführer bzw. Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder sonstige Hilfsmittel ausreichend zu kennzeichnen. Kommt der Luftfahrzeugführer bzw. -halter dieser Aufforderung nicht nach, übernimmt die Flughafen Dortmund GmbH die Sicherung gemäß der Preise der jeweils gültigen Entgeltordnung.

3.7.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) unter Hinweis auf die Einschränkung in Ziffer 3.11. Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flughafen Dortmund GmbH nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

3.7.4 Die Benutzer von Luftfahrzeughallen haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

3.7.4.1 Das Unterstellen von Luftfahrzeugen ist nur gegen Entgelt aufgrund eines Vertrages mit der Flughafen Dortmund GmbH zulässig.

3.7.4.2 Der Unterstellplatz wird dem Luftfahrzeughalter oder dessen Vertreter zugewiesen. Den Anordnungen des aufsichtsführenden Personals der Flughafen Dortmund GmbH ist Folge zu leisten.

- 3.7.4.3 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Flughafen Dortmund GmbH, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane, Fahrzeuge und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihr und gegen Entgelt benutzt werden. Hindernisrelevante Objekte bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG).
- 3.7.4.4 Die Hallentore dürfen nur durch geschultes Personal der Flughafen Dortmund GmbH betätigt werden. Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 3.7.4.5 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Luftfahrzeughallen repariert, gewaschen, poliert oder abgesprüht werden.
- 3.7.4.6 Das Unterstellen und Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Luftfahrzeughallen ist unzulässig.
- 3.7.4.7 Die untergestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen mit der Flughafen Dortmund GmbH nicht gegen Feuer und Diebstahl und nicht gegen Beschädigungen durch Dritte seitens der Flughafen Dortmund GmbH versichert.
- 3.7.4.8 Das erhobene Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf den Hallenplatz und schließt keinen Service durch Personal der Flughafen Dortmund GmbH ein. Das Rangieren von Luftfahrzeugen darf nur durch geschultes Personal der Flughafen Dortmund GmbH erfolgen. Das geschieht im Auftrag des Luftfahrzeughalters. Die Flughafen Dortmund GmbH kommt nur für Schäden an Luftfahrzeugen auf, die nachweislich durch das Personal des Flughafenunternehmers verursacht worden sind.

3.8 Lärmschutz

- 3.8.1 Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 3.8.2 Triebwerksprobeläufe sind ausschließlich innerhalb der Lärmschutzkabine durchzuführen. Hierzu zählt nicht der Lauf der Triebwerke im Leerlauf. Nicht betroffen von der Regelung sind Überprüfungen der Triebwerke im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrolle, die der unmittelbaren Vorbereitung des Starts dienen. Diese Probeläufe sind aber nur in der Betriebszeit zulässig. Sofern die Lärmschutzkabine nachweisbar aus technischen Gründen nicht benutzbar und eine Instandsetzung nicht rechtzeitig möglich ist, kann in dringenden Fällen die Flughafen Dortmund GmbH in der Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr (Ortszeit) Ausnahmen zulassen. In der Zeit von 06:00 - 08:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr ist zusätzlich die Zustimmung der Luftaufsicht einzuholen.

Für die Nutzung der Lärmschutzkabine ist die vorherige Zustimmung des Schichtleiters des Bodenverkehrsdienstes der Flughafen Dortmund GmbH, Tel. 0231/9213-245, einzuholen. Ebenso ist die Nutzung der Lärmschutzkabine der Verkehrszentrale, Tel. 0231/9213-195 zur Abrechnung anzuzeigen. Die Bedienung der Lärmschutzkabine darf nur von hierzu autorisierten Personen vorgenommen werden. Die Nutzung der Lärmschutzkabine ohne Hinzuziehen eines Flughafenmitarbeiters ist strengstens untersagt, ebenso die Durchführung von Schleppvorgängen ohne die Zustimmung der DFS-AS. Die Nutzung von Fahrstraßen für Schleppvorgänge ist streng verboten. Zuwiderhandlungen können zum Entzug des Flughafenausweises führen.

- 3.8.3 Zur Vermeidung von Bodenlärm dürfen alle im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen stehenden Bewegungen aus eigener Kraft nur innerhalb der festgelegten Betriebszeit erfolgen. Das Abrollen nach der Landung mit eigenen Triebwerken ist in jedem Fall bis zur ersten zugewiesenen Abfertigungsposition gestattet.
- 3.8.4 Die Betriebszeit am Flughafen Dortmund ist für den allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (Ortszeit) zugelassen.

Es sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) vier planmäßige Landungen pro Tag im Durchschnitt der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres zulässig.

- 3.8.5 Luftfahrzeuge, die an den Terminal-Positionen 0-12 positioniert sind, müssen zur Lärmreduzierung grundsätzlich die bodenseitige Energieversorgung an den Positionen nutzen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Flughafen Dortmund GmbH.
- 3.8.6 Für Flugzeuge bis 2.000 kg im nicht gewerblichen Verkehr ist die Landeplatz-Lärmschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Stunde zu folgenden Zeiten (Ortszeit) nicht zulässig:

Samstag: vor 07:00 Uhr, 12:30 - 14:30 Uhr, nach 20:00 Uhr (Ortszeit)
Sonntag / Feiertags: vor 09:00 Uhr, 12:30 – 14:30 Uhr, nach 19:00 Uhr (Ortszeit)

Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind Luftfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Ambulanz und der Polizei, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

- 3.8.7 Die Luftfahrzeughalter bzw. die ansässigen Flugzeugwerften haben darüber hinaus die Anordnungen zur Durchführung von Triebwerksprobeläufen bzw. zur Minderung des Fluglärms zu befolgen. Sie stellen die Flughafen Dortmund GmbH von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus unzulässiger Lärmverursachung frei.

3.9 Instandhaltungsarbeiten

Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Geräten und anderen Gegenständen, Reinigen, Polieren, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Die eingesetzten Mittel sind mit der Flughafen Dortmund GmbH abzustimmen.

3.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 3.10.1 Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.
- 3.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrsflughafen bewegungsunfähig liegen, so darf die Flughafen Dortmund GmbH dieses auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die Flughafen Dortmund GmbH nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die Flughafen Dortmund GmbH beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 3.10.3 Der Luftfahrzeughalter/-führer bzw. Stationsleiter der Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, vor der Bergung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges einen Bergungsauftrag zu unterzeichnen.
- 3.10.4 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flughafen Dortmund GmbH dadurch ein Vermögensschaden, so kann die Flughafen Dortmund GmbH von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

3.11 Mietrechtliche Haftung

Die Flughafen Dortmund GmbH haftet nicht für Schäden, die ohne Verschulden der Flughafen Dortmund GmbH beim Starten, Landen, Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen entstehen.

4 Betreten und Befahren des Flughafengeländes

4.1 Straßen, Plätze und Eingänge und Sicherheit

- 4.1.1 Straßen und Plätze im allgemein zugänglichen Bereich („Landseite“) des Flughafens sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens („Luftseite“) und den von der Widmung ausgenommenen Straßen und Plätzen zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.
- 4.1.2 Der nicht öffentliche Bereich des Flughafengeländes darf nur durch die von der Flughafen Dortmund GmbH hierfür freigegebenen Eingänge von dem jeweils Berechtigten und von der Flughafen Dortmund GmbH ausdrücklich zugelassenen Personenkreis betreten und befahren werden. Der Zugang erfolgt über die Kontrollstellen GAT, Tor 15 bzw. die Personal- und Warenkontrollstelle (PWK). Der Verkehr kann aus betrieblichen und aus luftsicherheitlichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.
- 4.1.3 Die Erlaubnis des Betretens oder Befahrens des Sicherheitsbereiches (LuftSiG § 8) beinhaltet die Verpflichtung zur Duldung von Ein- und Ausgangskontrollen der Personen, der Fahrzeuge sowie mitgeführter Gegenstände durch die Flughafen Dortmund GmbH oder von ihr beauftragter Personen zum Zwecke der Feststellung von Eigentumsverletzungen auf dem Verkehrsflughafen.
- 4.1.4 **Alle Personen, die sich auf dem Vorfeld befinden, haben Warnkleidung gemäß der EN ISO 20471 Klasse 2 zu tragen.** Die Tragepflicht erstreckt sich ebenso auf alle Verkehrswege im gesamten Vorfeldbereich. Ausgenommen sind zusätzliche Besatzungsmitglieder oder Fluggäste innerhalb einer geschlossenen, die unter Aufsicht von mit Warnkleidung ausgestattetem Flughafenpersonal oder Besatzung stehen, auf kurzem Weg zwischen Gebäude/Bus und Flugzeug.
- 4.1.5 Die Bestimmungen der FOD-Ordnung des Dortmund Airport sind in der jeweils gültigen Fassung für alle Nutzer der Flugbetriebsflächen verbindlich. Die FOD-Ordnung regelt allgemeine Verhaltensweisen und spezielle Handlungsanweisungen zur Vermeidung und sachgerechten Beseitigung von FOD-Gefahren für alle auf der Bewegungsfläche des Flughafens Dortmund tätigen Personen. Die FOD-Ordnung gilt für die gesamte Bewegungsfläche des Flughafens Dortmund. Diese umfasst alle Rollfeld- und Vorfeldflächen, alle Verkehrswege, Park- und Abstellflächen, Fußwege und befestigte Flächen sowie Grünflächen innerhalb Luftsicherheitsbereichs.
- Jeder, der die Bewegungsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände (FOD - Foreign Object Debris/ Damage), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z.B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier oder Folien, sofort aufzuheben und in die dafür vorgesehen FOD-Boxen zu entsorgen. Jeder auf der Rampe/Flugzeugposition tätige Mitarbeiter hat sich am FOD-Check, der Überprüfung der Positionsfläche auf FOD-Freiheit vor Einrollen des Luftfahrzeugs, zu beteiligen! Vor dem Anlassen der Triebwerke ist dieser FOD-Check der Positionsfläche zu wiederholen.

4.2 Fahrzeugverkehr

4.2.1 Werden Fahrzeuge und Geräte auf dem Flughafen verwendet, so sind Fahrzeughalter und -führer sowie ggf. Versicherungsnehmer für deren Verkehrs- und Betriebssicherheit verantwortlich.

4.2.2 Alle Fahrzeuge, die dauerhaft den Sicherheitsbereich des Verkehrsflughafens befahren, müssen haftpflichtversichert sein, und zwar mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. Euro netto, die den Betrieb auf dem Flughafengelände einschließt.

4.2.3 Alle Fahrzeuge und Geräte, die durch die FDG für den Einsatz innerhalb des Flughafengeländes zugelassen werden, unterliegen den EASA Anforderungen ADR.OPS.C.007 zur Implementierung eines dauerhaften Wartungs-/Instandhaltungsprogramms. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Betriebssicherheit sind der FDG auf Verlangen die entsprechenden Wartungs-/Instandhaltungsnachweise vorzulegen. Ferner ist die FDG zur Durchführung von Systemauditorien berechtigt, um die fortlaufende Nachweisführung der vorgeschriebenen Überprüfungen gemäß dem Wartungs-/Instandhaltungsprogramm sämtlicher Fahrzeuge und Geräte zu gewährleisten (UVV und DGUV).

4.2.4 Das Befahren des Sicherheitsbereiches des Verkehrsflughafens bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH. Die Zufahrtsberechtigung wird mittels Plakette, die sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu befestigen ist, dokumentiert.

4.2.5 Das Befahren des Sicherheitsbereiches des Verkehrsflughafens ist nur nach vorheriger Verkehrseinweisung durch die Flughafen Dortmund GmbH zulässig. Die Einweisung wird von der Flughafen Dortmund GmbH dokumentiert.

Diese Verkehrseinweisung ist entgeltpflichtig. Die aktuellen Entgelte sind der jeweils gültigen Entgeltordnung (Teil E Entgelte für Sonderleistungen) zu entnehmen.

4.2.6 Vor dem Einfahren in den Sicherheitsbereich des Verkehrsflughafens ist eine Kontrolle an den Reifen des Fahrzeuges auf Fremdkörper (FOD) durchzuführen. Diese Kontrolle muss ebenfalls nach dem Verlassen unbefestigter Wege innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Verkehrsflughafens durchgeführt werden. Diese Regelung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Führt eine nicht durchgeführte Reifenkontrolle zu Verschmutzungen auf den Bewegungsflächen, so wird deren Reinigung dem Kfz-Halter in Rechnung gestellt.

4.2.7 Kraftfahrzeuge dürfen nur in den Parkhäusern und auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit in den Parkhäusern oder auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkhäuser P1/P2/P4/P5 und der Parkplätze P3/P6/P7.

- 4.2.8 Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrsflughafen verwendet, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH. Der Halter dieser Fahrzeuge ist für den betriebs-sicheren Zustand (gemäß BGV D 29) und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahr-zeuge verantwortlich.
- 4.2.9 Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge stellt der Ei-gentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die Flughafen Dortmund GmbH frei.
- 4.2.10 Auf die Regelung des Straßenverkehrs im Sicherheitsbereich des Verkehrsflughafens finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß Anwendung. §22 Abs. 4 LuftVO bleibt davon unberührt.
Die gültigen „Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes“ sind zu beachten und einzuhalten. Die Mitarbeiter der Flughafen Dortmund GmbH (rotes „V“ im Flughafenausweis) sind insbesondere befugt, Kontrollen durchzuführen, Fahrer anzuhalten sowie die interne Fahrerlaubnis bei Verstößen ein-zuziehen.
- 4.2.11 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden, sondern ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flä-chen.
- 4.2.12 Das Befahren und Verlassen des Zaunbegleitweges durch interne und/oder externe Mitarbeiter von Eigen- oder Fremdfirmen sowie von Behörden ist unter der Telefonnum-mer 0231/9213-650, Flughafen Dortmund GmbH (Vorfeldkontrolle, Verkehrsleitung) an-zuzeigen.
- 4.2.13 Sollten Fahrzeuge und Geräte nicht den Anforderungen entsprechen (Autorisierung durch die FDG gemäß EASA ADR.OPS.B.026), behält sich die FDG vor, diese Fahr-zeuge oder Geräte stillzulegen und/oder kostenpflichtig aus dem Sicherheitsbereich zu entfernen. Die Firmen und Organisationen, die als Halter, Mieter und/oder Betreiber zugelassene Fahrzeuge und Geräte innerhalb der nichtöffentlichen Bereiche des Flug-hafens betreiben, sind dazu verpflichtet der FDG ein dauerhaftes Wartungs-/Instand-haltungsprogramm nachzuweisen, entsprechend EASA Anforderung ADR.OPS.C.007 inklusive UVV und DGUV.

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1 Allgemeines

- 4.3.1.1 Anlagen innerhalb des Sicherheitsbereiches des Verkehrsflughafens, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH betreten oder befahren werden. Für diesen Teil des Geländes des Ver-kehrsflughafens werden durch die Flughafen Dortmund GmbH Flughafenaus-weise gefertigt. Die Ausweise sind offen und gut sichtbar zu tragen. Der Flug-hafenausweis darf nicht an Dritte ausgeliehen oder weitergegeben werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

1. das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen
2. Abfertigungsvorfelder und sonstige Vorfeldflächen
3. Luftfahrzeughallen
4. Gepäck- und Frachthallen
5. Garagen und Werkstätten
6. Tankanlagen
7. Betriebs- und Bauhöfe
8. Baustellen

Satz 1 entsprechend für Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherungs-, Befeuerungs- und Immissionsmessungsanlagen) außerhalb des eingefriedeten Geländes des Verkehrsflughafens.

Die Vorfelder dürfen nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden, sondern nur mit Einzelzustimmung der Flugverkehrskontrollstelle.

- 4.3.1.2 Die Flughafen Dortmund GmbH kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.
- 4.3.1.3 Das Betreten oder Befahren des Sicherheitsbereiches darf durch Besucher und Lieferanten nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der Flughafen Dortmund GmbH bzw. durch einen Flughafenausweisträger erfolgen.
Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Kinder dürfen die Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4.3.1.4 Die Beauftragten der Polizei, der Bundespolizei, der Bezirksregierung Münster, des Luftfahrtbundesamtes, der Luftsicherheitsbehörde, der Zoll- und Gesundheitsbehörden, des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder als Ausnahme mit Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH mit Dienstfahrzeugen zu befahren. In jedem Fall ist die Flughafen Dortmund GmbH vorher zu benachrichtigen.
Die anderweitig festgelegten Rechte der Luftfahrtbehörde und des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bleiben unberührt.
- 4.3.1.5 Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich verkehren, sind auf Verlangen der Flughafen Dortmund GmbH besonders zu kennzeichnen und mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

- 4.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder Vertreters des Halters betreten werden, ausgenommen in den Fällen nach Pkt. 3.7.1 letzter Satz und Pkt. 3.10.2 erster Satz.

4.3.2 Rollfeld

- 4.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 4.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt die Flughafen Dortmund GmbH im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten, über deren Bedeutung er sich im Vorfeld zu unterrichten hat.

- 4.3.2.2 Für das Befahren der Rollfelder ist eine besondere Verkehrseinweisung erforderlich, die die Flughafen Dortmund GmbH durchführt. Diese Verkehrseinweisung ist entgeltpflichtig. Die aktuellen Entgelte sind der jeweils gültigen Entgeltordnung (Teil E Entgelte für Sonderleistungen) zu entnehmen.

- 4.3.2.3 Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.1.4. bezeichneten Behörde das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung der Flughafen Dortmund GmbH – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschriften zu Absatz 4.3.2.1. zu beachten.

- 4.3.2.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, sodass ihre Bewegungen vom Tower aus verfolgt werden können oder die von einem Leitfahrzeug geführt werden. Die Flughafen Dortmund GmbH kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle Ausnahmen zulassen.

- 4.3.2.5 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können.

4.3.3 Vorfelder

- 4.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Fahrstraßen der Vorfelder ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz. Auf den Vorfeldpositionen gilt Schrittgeschwindigkeit.

- 4.3.3.2 Die Abfertigungsvorfelder dürfen nur mit den von der Flughafen Dortmund GmbH zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sanitäts-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeug sowie den

Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH.

4.3.3.3 Inhaber einer Erlaubnis zum Befahren eines Sicherheitsbereiches haben den Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot der Flughafen Dortmund GmbH unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Die Flughafen Dortmund GmbH ist jederzeit berechtigt, Kontrollen der Fahrerlaubnis durchzuführen und bei fehlender Fahrerlaubnis das Befahren eines Sicherheitsbereiches zu untersagen.

4.3.3.4 Das Verlassen des Vorfeldes hin zum Rollfeld bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle.

4.4 Mitführen von Tieren

Innerhalb des Sicherheitsbereiches sowie im Terminal ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet.

Eine Ausnahme bilden Tiere, welche mit einem Luftfahrzeug befördert werden. Assistenzhunde im Sinne von § 12 e Abs. 3 BGG sowie Diensthunde von Behörden sind auf dem Flughafengelände angeleint zu führen. Hunde müssen so geführt werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht und der Flughafenbetrieb nicht behindert wird. (Es gilt das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) – neueste Fassung – sowie § 13 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund – neueste Fassung).

5 Sonstige Betätigungen am Flughafen

5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß 3.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flughafen Dortmund GmbH, die grundsätzlich ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Tätigkeit auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände

Gestattungserklärung

Grundsätzlich müssen alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Dortmund vorab vom Bereich Marketing & Kommunikation (MSM) genehmigt werden. Die Anfrage muss schriftlich und mindestens 2 Werktage im Voraus erfolgen. Kurzfristige Anfragen müssen im Einzelfall geprüft werden.

Kontakt: presse@dortmund-airport.de

Die allgemeinen Regeln für Foto- und Filmaufnahmen sind beim Bereich Marketing & Kommunikation (MSM) erhältlich. Diese sind bei der Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen verbindlich.

Verbot von Lichtbildaufnahmen im Sicherheitsbereich

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen erteilt, d.h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen

Sammlungen, Werbungen sowie Verteilen von Flugblättern, Werbeartikeln, Warenproben und sonstigen Druckschriften auf dem Gelände des Verkehrsflughafens bedürfen der Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH.

5.3 Bauarbeiten

- 5.3.1 Bauarbeiten auf dem Verkehrsflughafen bedürfen der Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH und, soweit sie mit der Errichtung von Hindernissen verbunden sind, der vorherigen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Vor dem Beginn von

Bauarbeiten ist die Flughafen Dortmund GmbH sowie die Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen.

- 5.3.2 Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen sowie Maßgaben hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sind einzuhalten.
- 5.3.3 Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutzzonen sind einzuhalten.
- 5.3.4 Feuergefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die durch Staub, Wärme oder Aerosole Alarmer auslösen können, sind der Flughafenfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Sicherheitsbereiches, der Abfertigungsgebäude, Parkanlagen, Luftfahrzeughallen und sonstigen Flughafenanlagen.

5.4 Datenkommunikationsnetze

Der Aufbau und Betrieb von drahtgebundenen sowie von drahtlosen Datenkommunikationsnetzen (z. B. WLAN) sind auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Dortmund gestattungspflichtig. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Handelsübliche Mobiltelefone bedürfen keiner ausdrücklichen Zustimmung seitens der Flughafen Dortmund GmbH.

6 Sicherheitsbestimmungen

6.1 Betankung von Luftfahrzeugen sowie Umgang mit Betriebsstoffen

6.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Luftfahrzeuge dürfen nur betankt werden, wenn sich keine unbefugten Personen in dem Luftfahrzeug befinden. Das Enttanken des Luftfahrzeuges mit Passagieren an Bord sowie während des Ein- und Aussteigens ist nicht zulässig.

6.1.2 Betankung eines Flugzeuges, während Passagiere an Bord sind:

Die Anforderungen für das Betanken oder Enttanken eines Flugzeuges, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, ist in der EU-OPS, den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen geregelt.

EU-OPS 1.305 „Betanken oder Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen“ erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, dass die Passagiere während des Tankvorganges an Bord eines Flugzeuges bleiben dürfen. Diese Voraussetzungen werden wiederum in Anlage 1 zu EU-OPS 1.305 geregelt. Dort heißt es:

„Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren für das Betanken und Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, festzulegen, die sicherstellen, dass folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

1. Eine geschulte Person muss sich während des Tankvorgangs an einem festgelegten Platz aufhalten, wenn sich Fluggäste an Bord befinden. Diese Person muss in der Lage sein, die Notverfahren bezüglich des Brandschutzes und der Brandbekämpfung durchzuführen, den Sprechverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken,
2. zwischen dem Bodenpersonal, das das Betanken überwacht und dem geschulten Personal an Bord des Flugzeugs muss eine Zweiweg-Verbindung durch die interne Bordsprechanlage des Flugzeugs oder durch andere geeignete Mittel hergestellt und aufrechterhalten werden,
3. die Besatzung, sonstiges Personal und Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, dass das Flugzeug be- oder enttankt wird,
4. die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte müssen ausgeschaltet sein,
5. die Rauchverbotszeichen müssen eingeschaltet sein, ebenso die Innenbeleuchtung, um die Notausstiege erkennen zu können,
6. die Fluggäste müssen angewiesen werden, ihre Anschnallgurte zu lösen und das Rauchen einzustellen,
7. es muss geschultes Personal in ausreichender Anzahl an Bord sein, das für eine sofortige Noträumung bereit ist,

8. wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Flugzeug festgestellt wird oder eine andere Gefahr während des Be- oder Enttankens eintritt, muss der Tankvorgang sofort abgebrochen werden,
9. der Bereich unter den Ausgängen, die für die Noträumung vorgesehen sind, sowie die Bereiche für die Entfaltung der Notrutschen müssen freigehalten werden, und
10. es müssen Vorkehrungen für eine sichere und schnelle Räumung des Flugzeugs getroffen werden.“

Standardhandzeichen für Notfallsituationen

	1. Evakuierung empfohlen Die Evakuierung wird aufgrund der Einschätzung der Lage außerhalb des Luftfahrzeugs durch den Einsatzleiter des Rettungs- und Brandbekämpfungsdienstes empfohlen. Der rechte oder linke Arm wird waagrecht ausgestreckt und die Hand in Augenhöhe hochgehalten. Mit dem Arm wird nach hinten herangewinkt. Der andere Arm wird am Körper gehalten. Bei Nacht — dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.
	2. Stopp empfohlen Es wird empfohlen, die laufende Evakuierung zu stoppen. Bewegung des Luftfahrzeugs oder andere laufende Tätigkeit stoppen. Arme werden vor dem Kopf an den Gelenken gekreuzt. Bei Nacht — dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.
	3. Notsituation beherrscht Keine äußeren Anzeichen von Gefahr oder „Alles klar“. Arme werden nach außen und in einem 45-Grad-Winkel nach unten ausgestreckt. Beide Arme werden bis unter Hüfthöhe nach innen geschwenkt und an den Gelenken gekreuzt, dann nach außen bis zur Ausgangsstellung geschwenkt. Bei Nacht — dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.



4. Feuer

Rechte Hand wird in einer Achterbewegung von der Schulter zum Knie geführt, gleichzeitig zeigt die linke Hand auf den Brandherd.

Bei Nacht — dasselbe Zeichen mit Einwinkstäben.

- 6.1.3 Werden die Bedingungen unter 6.1.2. nicht vollständig erfüllt, ist das Betanken des Luftfahrzeuges mit Passagieren an Bord nur erlaubt, sofern dies in Anwesenheit der Flughafenfeuerwehr erfolgt und dadurch die Sicherheit für die Passagiere wieder hergestellt werden kann.

Die Flughafenfeuerwehr stellt dazu ein Löschfahrzeug mit mindestens 1/3 der Löschkapazität und mindestens 1/3 der Löschmittelausstoßrate für das Luftfahrzeug (Einstufung des Luftfahrzeuges gemäß ICAO-Kategorie) in löschwirksamer Nähe auf und besetzt es einsatzbereit mit dienstplanmäßiger Besatzung. Die Aufforderung für den sog. Positionsbrandschutz obliegt der Luftverkehrsgesellschaft. Mit dem Betanken darf erst begonnen werden, wenn die Flughafenfeuerwehr vor Ort einsatzbereit ist. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines höherwertigen Notfalls die Position verlassen muss, ist das Betanken bis zur Rückkehr der Flughafenfeuerwehr einzustellen.

Die Kosten für den Positionsbrandschutz trägt die Luftverkehrsgesellschaft. Sie werden nach dem Leistungsverzeichnis der Flughafen Dortmund GmbH abgerechnet.

- 6.1.4 Passagieren darf nicht gestattet werden, während des Be-/Enttankens von Hubschraubern an Bord zu bleiben.
- 6.1.5 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Betriebshandbuches für die Betankungsanlage.
- 6.1.6 Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.
- 6.1.7 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der Flughafen Dortmund GmbH zugewiesenen Plätzen be- bzw. enttankt werden.
- 6.1.8 Wird ein Luftfahrzeug be- bzw. enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 6.1.9 Während des Be- bzw. Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen im Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen angeschlossen oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- bzw. Enttanken notwendigen Schaltun-

gen und nicht für Schaltorgane mit explosionsgeschützter Bauart. Bei Einsatz von Tankfahrzeugen müssen diese den Bereich der Luftfahrzeuge jederzeit ungehindert verlassen können, der Fluchtweg ist unbedingt freizuhalten.

6.1.10 Beim Betanken eines Luftfahrzeuges mit AVGAS sind die gültigen Regeln der jeweiligen Kraftstoffagenturen einzuhalten.

6.1.11 Nach Betanken an der AVGAS Anlage ist die Betriebsfläche nach Starten der Luftfahrzeugmotoren zeitnah zu räumen.†

6.1.12 Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Sind Betriebsstoffe übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 6.1.9. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 4 m entsprechend anzuwenden.

Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen (Notruf 112; Hausruf: 0231/9213-412 oder Bündelfunk).

6.1.13 Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen sowie die Betriebsbestimmungen der Hydrantenbetankungsanlage sind zu befolgen, insbesondere sind bei notwendigen Enttankungen von Luftfahrzeugen spezielle Anweisungen und die Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH einzuholen. Jegliche Betankung darf nur an zugelassenen, für den Betrieb geprüften Tankanlagen vorgenommen werden.

6.1.14 Das Betreten oder Befahren des Tanklagergeländes durch Unbefugte ist verboten.

6.1.15 An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

6.1.16 Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.1.17 Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl etc.) versorgen, müssen durch die Flughafen Dortmund GmbH zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal ist in die Brandschutzeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten (ausgenommen Selbsttanker AVGAS-Tankstelle).

6.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

6.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

- 6.2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen ausschließlich innerhalb der Lärmschutzkabine durchgeführt werden (beachte auch Abschnitt 3.8.2.).
- 6.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 6.2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind vorhandene Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge immer unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 6.2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigem Mechaniker besetzt ist. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
Unter besonderen Bedingungen und Aufsicht der Besatzung sind im GAT-Bereich in Ausnahmefällen abweichende Regelungen hiervon zulässig.
- 6.2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschaube sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.
- 6.2.7 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 6.2.8 Nach 22:00 Uhr (Ende der allgemeinen Betriebszeit für Starts) ist der Einsatz von APUs für Luftfahrzeuge nicht mehr zulässig. Die Energieversorgung hat danach ausschließlich über GPUs zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Luftaufsicht und für den Fall zulässig, dass eine sicherheitsrelevante Überprüfung von Komponenten eines Luftfahrzeuges den Betrieb einer APU unumgänglich macht.

6.3 Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in Fahrzeugen, in den Luftfahrzeugwerkstätten, in den Luftfahrzeughallen sowie um Betriebsstoffversorgungseinrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. In den Gebäuden ist das Rauchen nur in den besonders hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Das Rauchverbot gilt namentlich auch für elektrische Zigaretten / Elektrozigaretten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der Flughafen Dortmund GmbH zugelassen worden sind. Für die Durchführung von Schweißarbeiten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Brandschutzordnung

der Flughafen Dortmund GmbH. Schweißarbeiten sind nur zulässig, wenn von der Flughafenfeuerwehr eine Schweißerlaubnis erteilt wurde.

6.4 Alkohol- und Rauschmittelverbot sowie Verbot psychoaktiver Substanzen

Auf sämtlichen Flugbetriebsflächen, d. h. auf der SL-Bahn, in den Bereichen der Rollfelder, der Abfertigungsvorfelder und sonstiger Vorfelder sowie in den Anlagen und Einrichtungen der Flugzeugabfertigung, besteht ein Alkohol- und Rauschmittelverbot sowie ein Verbot für Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen. Der Konsum von berauschenden Mitteln wie Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen psychoaktiven Substanzen ist untersagt.

Die Flughafen Dortmund GmbH ist jederzeit berechtigt, in diesen Bereichen einen Atem-Alkoholtest durchzuführen und Betroffene im Falle eines Verstoßes oder auch einer Verweigerung der Kontrolle aus diesen Bereichen zu verweisen, ggf. auch dauerhaft.

Arbeitgeber, deren Mitarbeiter auf den Flugbetriebsflächen tätig sind, haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dazu beizutragen, dass das Alkohol- und Rauschmittelverbot eingehalten wird.

6.5 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern und funkentstört sind. Ebenso müssen sich alle eingesetzten Fahrzeuge jederzeit in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.

6.6 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

6.6.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten im Sinne der BetrSichV und der GefStoffV nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

6.6.2 Feuergefährliche, leichtentzündliche und leichtflüchtige Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerenschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

- 6.6.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in den dafür vorgeschriebenen Einrichtungen außerhalb der Halle zu entleeren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei den Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.
- 6.6.4 Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

6.7 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.7.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.7.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.7.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.7.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.
- 6.7.5 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Auffangwannen o. ä. zu verwenden.

6.8 Lagerung

- 6.8.1 Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- 6.8.2 Der Nutzer hat die Flughafen Dortmund GmbH über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs schriftlich zu unterrichten.
- 6.8.3 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden bzw. gefährlichen Stoffen sind von dem Halter der Flughafen Dortmund GmbH zur Kenntnis zu geben.

- 6.8.4 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden. Die Zulassung ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen. Vor der Lagerung ist die Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH einzuholen.
- 6.8.5 Für die Zeit des Gefahrgutumschlages und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls sind die Flughafen Dortmund GmbH, die Feuerwehr und der Gefahrgutbeauftragte umgehend zu informieren.
Der Feuerwehr obliegen die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.8.6 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flughafen Dortmund GmbH gelagert werden.

6.9 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 6.9.1 Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- 6.9.2 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gemäß Notfallplanung beteiligten Stellen zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind erforderliche Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung unter Ausschluss der Eigengefährdung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.
Erreichbarkeit Flughafenfeuerwehr:
Hausruf 412 oder Betriebsfunk, im Notfall: Notruf 112
- 6.9.3 Für Bergungs-, Rettungs-, Katastrophen- und Notfälle gelten im Übrigen der Notfallplan sowie die Brandschutzordnung für den Verkehrsflughafen Dortmund.

6.10 Safety Management System (SMS)

- 6.10.1 Die Flughafen Dortmund GmbH hat den Verkehrsflughafen in betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer. Aus diesem Grund betreibt die Flughafen Dortmund GmbH entsprechend den Vorgaben des ICAO Annex 14 und der darauf abzielenden luftaufsichtlichen Anweisungen der Luftfahrtbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der am Verkehrsflughafen Dortmund tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Verkehrsflughafen Dortmund tätigen Unternehmen sowie alle am Verkehrsflughafen Dortmund gewerblich tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechen-

den Vorgaben und Richtlinien der Flughafen Dortmund GmbH zu beachten. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für die Implementierung des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Flughafen Dortmund GmbH gesondert vorgegeben.

- 6.10.2 Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherren, die die Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem SMS der Flughafen Dortmund GmbH zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenunternehmers, wie z. B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Meldewesen.

6.11 Drohnen und unbemannte Flugobjekte

- 6.11.1 Für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und sonstiger ferngesteuerter Fluggeräte auf dem Flughafengelände oder in Flughafennähe gelten die Vorschriften aus §§ 21 ff. LuftVO.
- 6.11.2 Der Aufstieg auf dem Flughafengelände ist nur nach vorheriger Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig. Die erforderliche Einholung von Flugverkehrsfreigaben durch die örtliche Flugsicherung bleibt von der durch den Flughafenunternehmer erteilten Zustimmung unberührt.

6.12 Verlust von Schlüsseln und Ausweisen

Jeglicher Verlust/Diebstahl von Flughafenschlüsseln oder Flughafenausweisen ist unmittelbar bei der Ausweisstelle anzuzeigen. (Tel.: 0231 / 9231-210).

7 Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

- 7.1.1 Verunreinigungen und Verschmutzungen des Verkehrsflughafens Dortmund sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls kann die Flughafen Dortmund GmbH die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Der Verursacher hat in jedem Fall die Flughafen Dortmund GmbH unverzüglich zu informieren und deren Weisungen zu folgen.

Verunreinigungen jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen (FOD – Foreign Object Debris) sind unabhängig vom Verursacher von allen Personen, die auf den Flugbetriebsflächen tätig sind, aufzunehmen und zu entsorgen.

Die Bestimmungen der FOD-Ordnung des Dortmund Airport sind in der jeweils gültigen Fassung für alle Nutzer der Flugbetriebsflächen verbindlich. Die FOD-Ordnung regelt allgemeine Verhaltensweisen und spezielle Handlungsanweisungen zur Vermeidung und sachgerechten Beseitigung von FOD-Gefahren für alle auf der Bewegungsfläche des Flughafens Dortmund tätigen Personen. Die FOD-Ordnung gilt für die gesamte Bewegungsfläche des Flughafens Dortmund. Diese umfasst alle Rollfeld- und Vorfeldflächen, alle Verkehrswege, Park- und Abstellflächen, Fußwege und befestigte Flächen sowie Grünflächen innerhalb Luftsicherheitsbereichs.

- 7.1.2 Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort die Flughafenfeuerwehr unter Tel. 0231/9213-412 zu informieren.
- 7.1.3 Die Freisetzung von Gefahrstoffen oder gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich der Flughafen Dortmund GmbH zu melden.

7.2 Abwässer

- 7.2.1 Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH.
- 7.2.2 Soweit die Flughafen Dortmund GmbH nichts anderes bestimmt, darf in die Abwässereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser besonders verunreinigt und z. B. durch Kraftstoff, Flugbetriebsstoffe, Öle oder Fäkalien belastet ist, ist es nach besonderer Weisung der Flughafen Dortmund GmbH zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 7.2.3 In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Dortmund und des Wasserhaushaltgesetzes eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.
- 7.2.4 Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch die Flughafen Dortmund GmbH sowie der behördlichen Genehmigung.
- 7.2.5 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Flughafen Dortmund GmbH auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).
- 7.2.6 Der Anschlussnehmer hat der Flughafen Dortmund GmbH unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.
- 7.2.7 Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.
- 7.2.8 Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen obliegen der Flughafen Dortmund GmbH.
- 7.2.9 Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern der Flughafen Dortmund GmbH und den Behörden jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3 Abfallentsorgung

- 7.3.1 Auf dem Gelände des Verkehrsflughafens sind alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes zu beachten.
- 7.3.2 Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Holz (nicht verunreinigt) sowie Bauschutt sind vom Abfall zu trennen.

7.4 Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeugs (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken. Die APU sollte spätestens mit Deboarding-Ende ausgeschaltet und frühestens 5 Minuten vor Boardingbeginn wieder eingeschaltet werden, sofern dies aufgrund technisch/betrieblicher Erfordernisse beim jeweiligen Flugereignis möglich ist.

Der für den APU-Betrieb benötigte Treibstoffverbrauch und die entsprechenden CO₂-Emissionen können bei Nichtverwendung der APU um rund 90 Prozent sinken.

7.5 Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Flughafen Dortmund GmbH und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist der Flughafen Dortmund GmbH die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Verwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

7.6 Löschmittel

Es dürfen nur PFAS-freie Löschmittel und grundsätzlich nur im Einsatzfall verwendet werden. Übungen mit dem am Flughafen Dortmund verwendeten Löschmitteln sind möglich, sofern die verwendeten Flächen an die Kanalisation des Flughafens angeschlossen sind und von dort über die Abscheider in das öffentliche Wassernetz eingeleitet werden.

8 Fundsachen

Gegenstände bzw. Fundsachen, die in den Anlagen des Verkehrsflughafens Dortmund gefunden wurden, sind unverzüglich beim Fundbüro (Lost + Found/Abflugebene) abzugeben. Es gelten die §§ 978 – 981 BGB.

Für Gepäckstücke, deren Inhalte sowie andere Gegenstände, die auf dem Flughafengelände gestohlen werden, verloren gehen oder sonst abhandenkommen, übernimmt der Flughafen Dortmund GmbH keine Haftung.

9 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Hausrecht

Wer gegen die Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung oder gegen Weisungen der Flughafen Dortmund GmbH, die aufgrund dieser Flughafenbenutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die Flughafen Dortmund GmbH vom Verkehrsflughafen Dortmund verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Entstehende Kosten können dem Verursacher durch die Flughafen Dortmund GmbH auferlegt werden.

Die nach dieser Flughafenbenutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher schriftlich einzuholen.

10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

11 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flughafen Dortmund GmbH auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Flughafenbenutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Dortmund.

13 Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs, einschließlich der Flughafen-genehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

14 Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung für die Flughafen Dortmund GmbH tritt am Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 20.03.2020 außer Kraft.

Dortmund, 09.02.2026

gez. Ludger van Bebber

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsführer Flughafen Dortmund GmbH

Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung:

Münster, 10.02.2026

gez. Carsten Liska

.....
Ort, Datum

.....
Bezirksregierung Münster

NfL 1-1899-20 wird hiermit aufgehoben.

Münster, 10.02.2026

Bezirksregierung Münster

Dezernat 26 – Luftverkehr

Az. 26.05.02-017/2026.0001

Im Auftrag

Liska